

# NEUES UMWANDLUNGSSATZMODELL

## FRAGEN UND ANTWORTEN

### 1. UMWANDLUNGSSATZ

#### Was ist der gesetzliche Umwandlungssatz?

- Der gesetzliche Umwandlungssatz definiert den Prozentsatz, mit dem das obligatorische Altersguthaben bei der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird.
- Aktuell beträgt der gesetzliche Umwandlungssatz 6.8 Prozent.
- Einfache Beispielrechnung: Ein obligatorisches Altersguthaben in der Höhe von CHF 100'000 ergäbe eine lebenslange jährliche Altersrente von 6'800 CHF.
- Der gesetzliche Umwandlungssatz wird politisch festgelegt.
- Abgesehen vom gesetzlichen Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben gibt es noch den überobligatorischen Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben.
- Der überobligatorische Umwandlungssatz wird durch die Vorsorgeanbieter festgelegt.

#### Wie kommt das Altersguthaben in der 2. Säule zustande?

- Die berufliche Vorsorge (BVG) besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen (freiwilligen) Teil.
- Im obligatorischen Teil werden Jahreslöhne bis zu einem Maximum versichert.
- Der darüber liegende Lohnanteil gilt als überobligatorisch. Ebenso, wenn mehr gespart wird als vom Gesetz vorgeschrieben.

#### Warum ist der gesetzliche Umwandlungssatz von aktuell 6.8 Prozent eigentlich zu hoch?

- Das Problem liegt darin, dass das Zinsniveau in den letzten Jahren stark gesunken und die Lebenserwartung angestiegen ist.
- Damit den Rentenbezüglern eine Rente von 6.8 Prozent auf ihre Altersguthaben ermöglicht werden kann, müssen die aktiven Versicherten auf eine bessere Verzinsung ihres Altersguthabens verzichten.
- Ein Teil des Ertrags auf dem Altersguthaben wird benutzt, um die Renten zu finanzieren. Das angesparte Altersguthaben selbst wird aber nicht angerührt.

#### Das ist der Grund für die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentnerinnen und Rentnern?

- Ja.
- Die systematischen Umwandlungssatzverluste führen zu einer Umverteilung von Arbeitenden zu (Neu-) Rentnern, welche so in der 2. Säule nicht vorgesehen ist. Alle Arbeitenden verzichten jedes Jahr auf eine bessere Verzinsung ihres Altersguthabens, damit die Umwandlungssatzverluste finanziert werden können.
- Im Gegensatz zur 1. Säule, der AHV, spart in der 2. Säule, der beruflichen Vorsorge, jeder für sich selber. Die individuellen Beiträge finanzieren die spätere Rente. Das nennt sich Kapitaldeckungsverfahren. Die 2. Säule ist von der ihr zugrunde liegenden Logik also kein Solidarsystem, eine Umverteilung ist eigentlich nicht vorgesehen.

#### Wie funktioniert die aktuelle Berechnungspraxis für den Umwandlungssatz?

- Der gesetzliche Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben beträgt 6.8 Prozent.
- Die gesetzlichen Mindestleistungen werden durch die sogenannte BVG-Schattenrechnung sichergestellt.
- Im Markt verbreitet ist die Rechnung, die das obligatorische Altersguthaben mit einem Umwandlungssatz, der tiefer ist als der aktuell gesetzlich vorgeschriebene von 6.8 Prozent, und das überobligatorische Altersguthaben mit dem überobligatorischen Umwandlungssatz berücksichtigt.

#### Was ist unter der «BVG-Schattenrechnung» zu verstehen?

- Die BVG-Schattenrechnung muss per Gesetz von allen Vorsorgeanbietern durchgeführt werden.
- Bei der BVG-Schattenrechnung wird das obligatorische Altersguthaben mit dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz von 6.8 Prozent berücksichtigt, das überobligatorische Altersguthaben wird jedoch nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass das überobligatorische Altersguthaben verwendet wird, um die notwendige Senkung der Umwandlungssätze resp. den zu hohen gesetzlichen Mindestumwandlungssatz quer zu finanzieren.

### **Warum sind in der bisherigen Praxis Personen benachteiligt, welche nur über sehr wenig überobligatorisches Altersguthaben verfügen?**

- Bei Personen mit wenig überobligatorischem Altersguthaben greift in der bisherigen Marktpraxis die vom Gesetz vorgeschriebene BVG-Schattenrechnung, welche nur das obligatorische Altersguthaben berücksichtigt, nicht aber das überobligatorische Altersguthaben.
- Bei diesen Personen führt zusätzliches überobligatorisches Altersguthaben nicht zu einer höheren Altersrente (solange die BVG-Schattenrechnung greift).

## **2. DAS NEUE MODELL VON PAX**

### **Wie funktioniert das neue Umwandlungssatzmodell von Pax?**

- Die Höhe der individuellen Altersrente basiert auf drei Rechnungsgrundlagen. Pax orientiert sich zum Vorteil der Versicherten immer am höchsten errechneten Wert. Die gesetzlichen Vorgaben gelten uneingeschränkt.
  - **Berechnung 1:** Pax berücksichtigt, wie im Markt üblich, das obligatorische Altersguthaben mit einem Umwandlungssatz, der tiefer ist als der aktuell gesetzlich vorgeschriebene von 6.8 Prozent, und das überobligatorische Altersguthaben mit dem überobligatorischen Umwandlungssatz.
  - **Berechnung 2:** Die vom Gesetz vorgeschriebene Mindestleistung (die sogenannte BVG-Schattenrechnung) beachtet nur das obligatorische Altersguthaben und wendet den gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlungssatz von 6.8 Prozent an.
  - **Berechnung 3:** Pax berücksichtigt in einer zusätzlichen Vergleichsrechnung das obligatorische Altersguthaben mit dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz von 6.8 Prozent und das überobligatorische Altersguthaben mit dem überobligatorischen Umwandlungssatz mit dem Faktor 50 Prozent.

### **Warum führt Pax dieses neue Berechnungsmodell ein?**

- Die ausbezahlte Altersrente entspricht dank der Vergleichsrechnung von Pax nicht nur mindestens dem gesetzlichen Wert, sondern ist höher, sobald ein überobligatorisches Altersguthaben – auch ein kleines – vorhanden ist.
- Pax wendet einen ganzheitlichen Blick auf das gesamte Altersguthaben an.

### **Was haben die Versicherten davon?**

- Das neue Modell von Pax stellt sicher, dass die Umverteilung von aktiv Versicherten zu den Rentnern auf eine faire Art und Weise reduziert wird.
- Versicherte mit wenig überobligatorischem Altersguthaben werden nicht benachteiligt.
- Zusätzliches Sparen oder freiwillige Einkäufe führen zu einer höheren Altersrente.
- Alle aktiven Versicherten profitieren sofort von einer besseren Verzinsung des überobligatorischen Altersguthabens via Überschüsse, da ein grösserer Teil des laufenden Vermögensertrages zur Verfügung steht.